



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 5 / 2019**  
Seite 161 – Seite 200  
Ausgabedatum: 29.03.2019

# INHALT

Wahlordnung der Universität Heidelberg  
zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung-WahlO)

S. 163

## **Satzung der Universität Heidelberg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO)**

**Vom 01.04.2019**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 3 Zeitpunkt der Wahlen
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Bekanntmachung der Wahl
- § 6 Wählerverzeichnisse
- § 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse
- § 8 Änderung der Wählerverzeichnisse
- § 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 13 Verhältniswahl
- § 14 Mehrheitswahl
- § 15 Wahlräume
- § 16 Stimmzettel und Wahlumschläge
- § 17 Briefwahl
- § 18 Ordnung im Wahlraum
- § 19 Ausübung des Wahlrechts
- § 20 Stimmabgabe im Wahlraum
- § 21 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 22 Schluss der Abstimmung
- § 23 Öffentlichkeit
- § 24 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse,  
Bildung von Zählgruppen
- § 25 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln

- § 26 Ungültige Stimmzettel
- § 27 Ungültige Stimmen
- § 28 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 29 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung;  
Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlausschuss
- § 30 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss
- § 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses;  
Benachrichtigung der Gewählten; Nachrücken
- § 32 Wahlprüfung, Wiederholung und Anfechtbarkeit der Wahl
- § 33 Fristen
- § 34 Aufbewahrung der Unterlagen
- § 35 Sonderbestimmungen für die Wahl von Vertretern der Statusgruppe der  
Hochschullehrer im Senat
- § 36 Vorzeitiges Ausscheiden eines Wahlmitglieds aus dem Senat
- § 37 Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung
- § 38 Inkrafttreten

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 aufgrund der Bestimmungen der §§ 9 Abs. 8 Satz 5, 10 Abs. 6 Satz 2, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 und Satz 8 sowie 61 Abs. 2 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) die nachstehende Satzung der Universität Heidelberg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) beschlossen.

### Präambel

Alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, umfassen alle Geschlechter und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der
  - a) Wahlmitglieder im Senat der Universität Heidelberg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 5 Ziffern 1 und 3 LHG i.V.m. der Grundordnung der Universität Heidelberg (nachfolgend „Grundordnung“). Für die Wahl der Vertreter der Statusgruppe der Hochschullehrer im Senat gelten vorrangig die Sondervorschriften in §§ 35 ff dieser Wahlordnung; die allgemeinen Bestimmungen gelten für diese, soweit sie diesen Sondervorschriften nicht widersprechen.
  - b) Wahlmitglieder in den Fakultätsräten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 sowie Abs. 3, § 27 Abs. 5 LHG und § 16 Abs. 2 Ziffer 2. und 3 Ziffer 2. Grundordnung (in Fakultäten mit einem großen Fakultätsrat gemäß § 25 Abs. 3 LHG und § 16 Abs. 3 Grundordnung entfallen die Wahlen in der Statusgruppe der Hochschullehrer).
- (2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums (§ 9 Abs. 8 Satz 7 LHG). Sie sind hierüber vom Wahlvorstand zu benachrichtigen

## **§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

(1) Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9, 22 Abs. 3 und 4, 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 LHG und § 4 der Grundordnung. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG.

(2) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

(3) Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen. Treffen Amts- und Wahlmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Für diese Zeit rückt der Stellvertreter nach.

## **§ 3 Zeitpunkt der Wahlen**

(1) Die Wahl muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag oder die Wahltage und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor festgesetzt. § 35 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Wahlen zu den unter § 1 genannten Gremien können gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Falle sind die Wahlorgane nach § 4 dieselben.

## § 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
- a) der Wahlausschuss,
  - b) die Abstimmungsausschüsse,
  - c) die Wahlleitung,
  - d) der Wahlprüfungsausschuss.

Wahlbewerber und Vertreter eines Wahlvorschlages können nicht Mitglieder dieser Organe sein.

- (2) Der Rektor bestellt die Wahlleitung und die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses. Die Mitglieder der übrigen Organe werden vom Wahlleiter bestellt, ausgenommen sind die studentischen Wahlhelfer, diese werden durch das zuständige Organ der Verfassten Studierendenschaft bestellt. Alle Mitglieder in den Wahlorganen sind schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

- (3) Der Wahlausschuss besteht aus:
- a) einem Vorsitzenden,
  - b) einem Stellvertreter,
  - c) mindestens zwei Beisitzern.

Der Wahlausschuss beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge, ermittelt das Wahlergebnis und stellt dieses fest.

Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses beratend teil.

(4) Die Abstimmungsausschüsse bestehen jeweils aus:

- a) einem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einer erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.

Ein Abstimmungsausschuss leitet in dem ihm zugewiesenen Wahlraum die Abstimmung und erledigt die notwendigen Arbeiten nach § 29 Abs. 3.

(5) Die Wahlleitung besteht aus:

- a) dem Wahlleiter und
- b) dem stellvertretenden Wahlleiter.

Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie kann jederzeit weitere Wahlhelfer bestellen.

(6) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Universität Heidelberg. Er nimmt die Aufgaben der Wahlprüfung gemäß § 32 wahr.

## **§ 5 Bekanntmachung der Wahl**

(1) Die Wahlleitung hat spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag durch Aushang die bevorstehende Wahl bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. den Wahltag und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeiten,



4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird (§ 9 Abs. 8 LHG), sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, spätestens am 32. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen, dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. dass nur wählen kann und wählbar ist, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis seiner Statusgruppe am festgelegten Stichtag (endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse) eingetragen ist,
7. die Angaben zur Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse gemäß § 7 Abs. 2,
8. in welcher Weise die persönliche Stimmabgabe bzw. die Briefwahl erfolgen kann,
9. dass die Briefwahlunterlagen nur bis zum 5. Tag vor dem Wahltag beantragt werden können,
10. dass Wahlbewerber und Vertreter eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder der Wahlorgane (§ 4 Abs. 1) sein können,
11. dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder im Senat sein können. Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat ist ausgeschlossen; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat (§ 9 Abs. 3 LHG),
12. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 2 LHG, 9 Abs. 7 und 61 Abs. 2 LHG,
13. Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

## § 6 Wählerverzeichnisse

(1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung.

(2) Die Wählerverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts- oder Berufsbezeichnung, Doktoranden, die in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter wählen, bezeichnen sich als Akademische Mitarbeiter.
5. bei Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden, die in dieser Gruppe wählen, die Matrikelnummer,
6. die Fakultätszugehörigkeit und die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung,
7. Vermerk über die Stimmabgabe,
8. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
9. Bemerkungen.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden.

## § 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage bei der Wahlleitung zur Einsicht der Mitglieder der Universität Heidelberg und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben, auszulegen. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Die Auslegung der Wählerverzeichnisse ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
- b) bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
- c) dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berechtigung der Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist,
- d) dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5. Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss des Wählerverzeichnisses von der Wahlleitung zu beurkunden.

(3) Studierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) LHG (Doktoranden), die an der Universität hauptberuflich tätig sind, müssen dem Wahlleiter spätestens bis zum Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses mitteilen, in welcher Statusgruppe sie ihr Wahlrecht ausüben möchten. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung, werden sie der Statusgruppe der Akademischen Mitarbeiter zugeordnet.

## § 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
  
- (2) Die gem. § 7 Abs. 1 zur Einsicht Berechtigten können während der Dauer der Auslegung der Wählerverzeichnisse deren Berichtigung oder Ergänzung beantragen, wenn sie diese für unrichtig oder unvollständig halten. Der Antrag ist schriftlich bei der Wahlleitung zu stellen. Die erforderlichen Beweise sind vom Antragsteller beizubringen, sofern die behaupteten Gründe nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Die Wahlleitung entscheidet spätestens am Tag vor dem Wahltag über die Anträge. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und ggf. dem Betroffenen mitzuteilen.
  
- (3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug der Entscheidung gemäß Abs. 2 vorgenommen werden.
  
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis vor dem Wahltag von der Wahlleitung bei Vorliegen offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen berichtigt oder ergänzt werden.
  
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

## § 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen.

Dabei ist in den Wählerverzeichnissen

- a) die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
- b) die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses von der Wahlleitung zu beurkunden.

## § 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 32. Tag vor dem Wahltag bis 16:00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen und mit einem Kennwort zu versehen.

(2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein

1. für die Wahlen zum Senat

- a) bei der Wählergruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) LHG von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
- b) bei der Wählergruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) LHG (Doktoranden) von mindestens 7 Mitgliedern dieser Gruppe
- c) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,

2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten

- a) bei der Wählergruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) LHG von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe,
- b) bei der Wählergruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) LHG (Doktoranden) von mindestens 4 Mitgliedern dieser Gruppe,
- c) bei Zusammenfassung der Wählergruppen der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) von mindestens 10 Mitgliedern beider Gruppen insgesamt,
- d) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern dieser Gruppe.

(3) Unterzeichner eines Wahlvorschlages müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Druckschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer, angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlages; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten. Vertreter oder Verhinderungsvertreter müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Sie müssen aber nicht gleichzeitig für diese kandidieren.

(4) Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

(5) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber schriftlich zugestimmt hat (Zustimmungserklärung).

(6) Der Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, darf jedoch nur dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag muss neben dem Kennwort nach Absatz 1 folgende Angaben zu den Bewerbern enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname und Vorname,
3. bei Studierenden und Doktoranden, die in dieser Gruppe wählen: Matrikelnummer,
4. bei den übrigen Gruppen die Amts- oder Berufsbezeichnung; Doktoranden, die in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter wählen, bezeichnen sich als Akademische Mitarbeiter.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlleitung prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel dem Vertreter des Wahlvorschlages mit und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Dies kann auch per E-Mail unter der dienstlichen oder studentischen Universitäts-Mail-Adresse erfolgen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 29. Tag bis 16:00 Uhr vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

## § 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter, unterzeichnet sind,
5. mehr als dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind

(2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, oder das aus anderen Rechtsgründen (Schutz des Namensrechtes, Verwechslungsgefahr) unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.

(3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
4. die nicht wählbar sind.



Hat ein Wahlberechtigter § 10 Abs. 4 nicht beachtet, so ist sein Name unter dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag zu führen. Auf allen später eingereichten Wahlvorschlägen ist er zu streichen.

(4) Die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen. Dies ist auch per E-Mail an die dienstliche oder die studentische Universitäts-Mail-Adresse möglich.

(6) Eine Wahl unterbleibt, wenn kein Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen wird.

## **§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung durch Aushang die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden darf,
3. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 und 14),
4. den Hinweis, dass eine Wahl unterbleibt, wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

### § 13 Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
  1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und
  2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.
  
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Vorschläge verteilen (panaschieren) oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).
  
- (3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugedachte Stimmenzahl (höchstens zwei) einträgt. Es besteht eine Bindung an die Wahlvorschläge.
  
- (4) Für die Verteilung der Sitze gilt § 30 Abs. 2 Ziffer 1.

### § 14 Mehrheitswahl

- (1) Mehrheitswahl findet statt,
  - a) wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind,
  - b) wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und entweder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen werden wie Mitglieder zu wählen sind,

c) bei der Wahl der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer im Senat gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 i.V.m. Satz 4 Ziffer 1 LHG, § 10 Abs. 1 a), 1. Spiegelstrich und Abs. 2 Grundordnung und § 35 dieser Wahlordnung.

(2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren); hierbei darf er pro Bewerber nur 1 Stimme vergeben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet. Es besteht eine Bindung an die Wahlvorschläge.

(4) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt § 30 Abs. 2 Ziffer 2.

## § 15 Wahlräume

Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume und sorgt für die erforderlichen Voraussetzungen, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der Stimmzettel oder Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel oder Wahlumschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

## § 16 Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sowie der für die Briefwahl erforderlichen Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge sorgt die Wahlleitung. Sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 6 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2 Ziffer 3 und die Felder für die Stimmabgabe enthalten.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt.

Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen.

## § 17 Briefwahl

(1) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt, von dieser unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen. Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Der Wahlbriefumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Adresse des Wahlberechtigten als Absender und die Adresse der Wahlleitung als Empfänger ausweisen.

Der Briefwähler trägt die Kosten der Übersendung. Er ist hierauf hinzuweisen.

(3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum 5. Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die Dienststelle für einzelne Wählergruppen ausschließlich Briefwahl anordnen.

Bei der Briefwahl ist der Wahltag der Tag, an dem die Wahl abgeschlossen wird.

## § 18 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung in einem Wahlraum und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf. Der Wahlraum darf während der Abstimmung nicht abgeschlossen werden. Während der Abstimmungszeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses ständig im Wahlraum anwesend sein. Befindet sich der Wahlraum im Bereich von Verkehrsflächen, ist er auf geeignete Weise zu kennzeichnen.

(2) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlheimnisses. Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind, und diese zu verschließen.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Wahlwerbung in jeder Form ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

### **§ 19 Ausübung des Wahlrechts**

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

### **§ 20 Stimmabgabe im Wahlraum**

(1) Nach dem Betreten des Wahlraums weist sich der Wahlberechtigte, soweit nicht persönlich bekannt, durch Personalausweis, Studierendenausweis oder anderen amtlichen Ausweis aus.

(2) Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis, vermerkt die Ausgabe der Wahlunterlagen durch Abstreichen oder Abhaken und händigt danach die Wahlunterlagen aus.

(3) Der Wahlberechtigte begibt sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung und füllt den/die Stimmzettel aus. Bei Wahlen mit Wahlumschlag/ Wahlumschlägen wird/werden der/die Stimmzettel in den/die Wahlschlag/Wahlumschläge gesteckt.

(4) Danach wirft der Wahlberechtigte den/die Stimmzettel oder den/die Wahlumschlag/Wahlumschläge in die dafür vorgesehene Wahlurne. Wahlunterlagen dürfen nicht aus dem Wahlraum mitgenommen werden.

## § 21 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel, steckt ihn/sie in den/die amtlichen Wahlumschlag/Wahlumschläge und verschließt diese/n. Er bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass er den/die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, legt den Briefwahlschein mit dem/den Wahlumschlag/Wahlumschlägen in den amtlichen Wahlbriefumschlag ein und verschließt diesen.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht oder per Hauspost zu übersenden oder in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben. Er kann auch in jedem für die Abstimmung vorgesehenen Wahllokal im Abstimmungszeitraum abgegeben werden.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf den Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, in dem diese dem zuständigen Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses bzw. Abstimmungsausschusses oder die Wahlleitung öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den/die Wahlumschlag/Wahlumschläge.

- (6) Der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
  2. er unverschlossen eingegangen ist,
  3. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigelegt ist,
  4. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigelegt ist.

In den Fällen der Ziffer 1. liegt keine Stimmabgabe vor.

- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind ungeöffnet der Niederschrift als Anlage beizufügen.

- (8) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden von Mitgliedern des zuständigen Wahlausschusses bzw. Abstimmungsausschusses den Wahlbriefen entnommen und unter Beachtung des Wahlheimnisses in die Wahlurne geworfen.

## **§ 22 Schluss der Abstimmung**

Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 21 behandelt, so erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.



### **§ 23 Öffentlichkeit**

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich zu einem vorher bestimmten und bekannt gemachten Zeitpunkt und benannten Ort.

### **§ 24 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse; Bildung von Zählgruppen**

Die Abstimmungsergebnisse werden vom Wahlausschuss bzw. von dem Abstimmungsausschuss am ersten und ggf. den darauffolgenden Arbeitstagen nach dem Wahltag ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.

### **§ 25 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln**

Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses öffnet die Wahlurne. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und getrennt nach Wahlen und den einzelnen Wählergruppen sortiert und gezählt.

Die Stimmzettel sind, soweit erkennbar, in gültige und ungültige zu trennen.

## § 26 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlleiter und mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses oder den stellvertretenden Wahlleiter nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit Zusätzen versehen sind oder die ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei der Verteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge überschritten ist,
6. die keine Stimmabgabe enthalten.

## § 27 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlleiter und mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses oder den stellvertretenden Wahlleiter nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden, oder soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Bewerber abgegeben wurden.
- (3) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel als Bewerber zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers, die überzähligen Stimmen zu streichen. Sofern die Stimmen nur auf einen Wahlvorschlag verteilt sind, sind die überzähligen Stimmen von unten nach oben zu streichen.

## § 28 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Wahlleiter und mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses oder der stellvertretende Wahlleiter stellen für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlages entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Hat ein Wähler bei der Verhältniswahl Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen (panaschiert), so sind die für diese Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerber übernommen wurden.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen der Wahlvorschläge ermittelt.

(4) Die Ermittlung des Wahlergebnisses kann unter Aufsicht des Wahlausschusses und der Wahlleitung durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

## **§ 29 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss**

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
1. die Bezeichnung des Ausschusses und des ihm zugewiesenen Wahlraumes,
  2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
  3. den Wahltag und den Beginn und das Ende der Abstimmung,
  4. die folgenden Zahlen, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe
    - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
    - b) der Wähler,
    - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    - d) der gültigen Stimmen,
    - e) die für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
    - f) die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach Sortierung der Stimmzettel dem Wahlausschuss
1. die Niederschrift,
  2. die Wählerverzeichnisse mit den Stimmabgabevermerken,
  3. die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,
  4. alle sonst entstandenen Unterlagen, Urkunden und Schriftstücke.

## § 30 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

### 1. Verhältniswahl

- a) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren in der Weise, dass die erreichten Gesamtstimmenzahlen der Wahlvorschläge durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden.

Auf Grund der dadurch ermittelten Höchstzahlen werden die Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilt.

Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.

Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erreicht, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

- b) Bewerber eines Wahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl Nachrücker der aus ihrem Vorschlag Gewählten.
- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm Sitze nach den auf ihn fallenden Zahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

## 2. Mehrheitswahl

- a) Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag, sofern nur ein Wahlvorschlag vorlag. Lagen mehrere Wahlvorschläge vor, entscheidet über die Reihenfolge der Zuteilung das Los. Bewerber, die keinen Sitz erhalten, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Nachrücker festzustellen.
- b) Werden insgesamt weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

## 3. Medizinische Fakultäten

Für die Medizinischen Fakultäten ist darüber hinaus § 27 Abs. 5 LHG zu beachten.

(3) Gemäß der Regelung in § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Heidelberg erhalten bei den Wahlen zum Senat, sowohl bei Verhältniswahl als auch bei Mehrheitswahl, pro Statusgruppe nur je zwei Bewerber aus einer Fakultät, zentralen wissenschaftlichen Einrichtung bzw. einer zentralen Betriebseinrichtung (z. B. UV, UB, URZ ) einen Sitz.

Sofern aufgrund ihrer erreichten Stimmenzahl mehr als zwei Bewerber pro Statusgruppe aus einer Fakultät, zentralen wissenschaftlichen Einrichtung bzw. einer zentralen Betriebseinrichtung gewählt werden, erhalten nur die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl einen Sitz; die weiteren Gewählten erhalten keinen Sitz.

Abweichend von Ziffer 1 a und 2 a entfallen diese Sitze dann auf diejenigen Bewerber anderer Einheiten, welche die relativ nächsthöchste Stimmenzahl innerhalb der jeweiligen Wahlvorschläge/des jeweiligen Wahlvorschlages erreicht haben.

- (4) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
1. die Bezeichnung des Ausschusses,
  2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
  3. Vermerke über die gefassten Beschlüsse,
  4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe
    - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
    - b) der Wähler,
    - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    - d) der gültigen Stimmen,
  5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
  6. a) bei Verhältniswahl:  
die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen, sowie die Feststellung der Gewählten und deren Nachrücker,  
b) bei Mehrheitswahl:  
die Verteilung der Sitze auf die Gewählten und die Feststellung der Nachrücker,
  7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.
- (5) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

**§ 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses;  
Benachrichtigung der Gewählten; Nachrücken**

(1) Die Wahlleitung gibt die Namen der Gewählten und der Nachrücker bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses in den amtlichen Mitteilungen hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl:  
die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten und der Nachrücker,
6. bei Mehrheitswahl:  
die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Nachrücker mit den Zahlen der auf sie entfallenen gültigen Stimmen.

(2) Die Wahlleitung hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Dies kann auch per E-Mail an die dienstliche oder studentische Universitäts-Mail-Adresse erfolgen.

(3) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der nächstfolgende Nachrücker. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.



## § 32 Wahlprüfung, Wiederholung und Anfechtbarkeit der Wahl

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Universität. Zu den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.

(3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss die Niederschriften mit eventuellen Anlagen, jedoch ohne die Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung des Wahlergebnisses ganz oder teilweise für ungültig, so legt er die Angelegenheit dem Rektor zur Entscheidung vor. Folgt dieser dem Ergebnis der Wahlprüfung, so hat der Rektor die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären und eine neue Wahl anzuordnen.

(4) Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind. Dies gilt nicht, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert wurde. § 10 Abs. 5 LHG bleibt unberührt. Erklärt der Rektor die Wahl für ungültig, so ordnet er unverzüglich Wiederholungswahlen an. Hierbei sind die Wahlvorbereitungen nur insoweit zu wiederholen, als dies nach der Entscheidung des Rektors erforderlich ist. Das Wählerverzeichnis wird nur insoweit berichtigt, als sich bei den am Tag der Hauptwahl wahlberechtigten Personen Wahlausschließungsgründe ergeben haben. Von den bestehenden Wahlvorschlägen sind die Bewerber zu streichen, die seit dem Tag der Hauptwahl die Wählbarkeit verloren haben. Für eine

Wiederholungswahl werden die Fristen angemessen verkürzt, damit noch eine Wahl während der Vorlesungszeit durchgeführt werden kann.

(5) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war, oder wenn eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies in der Regel keine wesentliche Verletzung der Bestimmungen im Sinne von Absatz 3 dar.

(6) Gegen die Wahl kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten unter Angabe der Gründe beim Wahlleiter in Schriftform Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können keine weiteren Gründe mehr gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl geltend gemacht werden. Das Anfechtungsschreiben ist an das Wahlamt der Universität zu richten.

### § 33 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Für die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine im Verfahren zur Vorbereitung der Wahl ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

### **§ 34 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Stimmzettel dürfen nicht vor Entscheidung über Wahlanfechtungen, frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses vernichtet werden.

### **§ 35 Sonderbestimmungen für die Wahl von Vertretern der Statusgruppe der Hochschullehrer im Senat**

(1) Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 Ziffer 1. LHG i.V.m. § 10 Abs. 2 Grundordnung der Universität wählt jede Fakultät mindestens 1 Mitglied und höchstens 2 Mitglieder als Vertreter der Statusgruppe der Hochschullehrer im Senat. Die Befugnis zur Wahl zweier Wahlmitglieder wechselt von Wahlperiode zu Wahlperiode zwischen den Fakultäten. Um eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Senats zu gewährleisten, erfolgt dieser Wechsel reihum jeweils innerhalb der nachfolgend genannten Gruppen:

- a) Neuphilologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Theologische Fakultät
- b) Juristische Fakultät, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften
- c) Fakultät für Biowissenschaften, Medizinische Fakultät Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg
- d) Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik und Astronomie

Aus jeder Gruppe wählen die Hochschullehrer in je 2 Fakultäten aus dem Kreis ihrer Statusgruppe je 2 Vertreter in den Senat; die Hochschullehrer aus der verbleibenden Fakultät wählen aus dem Kreis ihrer Statusgruppe 1 Vertreter. In den darauffolgenden Wahlperioden wechseln sich die Fakultäten dann bei der Anzahl in o.g. Reihenfolge ab. Kooptierte Mitglieder aus einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar; kooptierte Mitglieder anderer Hochschulen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(2) Die Vertreter der Statusgruppe der Hochschullehrer werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Für jedes gewählte Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. In Fakultäten mit einem großen Fakultätsrat findet die Wahl im Rahmen einer Fakultätsratssitzung und/oder Briefwahl gemäß § 21 statt; in den anderen Fakultäten findet eine Briefwahl statt. Briefwahlunterlagen sind bis spätestens 14 Tage vor der Wahl zur Post zu geben. Wahlleiter ist der Fakultätsgeschäftsführer. Er legt den Wahltag oder die Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeiten fest und übernimmt die Aufgaben des Wahlausschusses (§ 4 Abs. 3). Er bestimmt einen stellvertretenden Wahlleiter. Im Falle eines Einspruchs gegen die Wahl erfolgt eine Wahlprüfung durch die Zentrale Universitätsverwaltung/Dezernat Recht und Gremien; § 32 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Übrigen ist § 4 nicht anwendbar.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Wahl eines Vertreters der Hochschullehrer und/ oder Stellvertreters im Senat sind alle Hochschullehrer der Fakultät. Die Vorschläge müssen 21 Tage vor der Wahl (Ende der Wahlfrist bei Briefwahl oder Sitzungstag des großen Fakultätsrats), getrennt nach Vorschlägen für Mitglieder und für Stellvertreter, schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften nach § 10 Abs. 2-4 beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge erfolgen spätestens am 14. Tag vor der Wahl. Der Wahlleiter erstellt eine Liste mit den Wahlvorschlägen für die Mitglieder des Senats und eine Liste für deren Stellvertreter. Kandidierende können für beides vorgeschlagen werden, wird ein Bewerber für beides gewählt, geht die Mitgliedschaft vor.

(4) Die Auszählung der Stimmen erfolgt fakultätsöffentlich im unmittelbaren Anschluss an die Wahl. Der oder die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl erhalten in Reihenfolge der Stimmenanzahl einen Sitz als Senatsmitglied, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Entsprechendes gilt für die Wahl des oder der Stellvertreter; die Zuordnung der Stellvertreter zu einem Senatsmitglied erfolgt nach Reihenfolge der Stimmenmehrheiten, so dass das Mitglied mit den meisten Stimmen durch den Stellvertreter mit den meisten Stimmen vertreten wird, usw.

(5) Soweit Regelungen der Absätze 1-4 von den allgemeinen Bestimmungen dieser Wahlordnung abweichen, gehen sie diesen vor.

### **§ 36 Vorzeitiges Ausscheiden eines Wahlmitglieds aus dem Senat**

Scheidet ein Wahlmitglied mit vierjähriger Amtszeit vorzeitig aus dem Senat aus, erfolgt, wenn ein Ersatzmitglied nicht vorhanden ist, eine Nachwahl. In diesem Fall werden die Vertreter der Hochschullehrer im Senat unverzüglich nachgewählt; Wahlmitglieder der anderen Statusgruppen im Senat sowie alle Wahlmitglieder in den Fakultätsräten in der nächstmöglichen Gremienwahl. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der regulären Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.

### **§ 37 Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung**

(1) Wahlmitglieder werden im Verhinderungsfall vertreten. Im Senat werden die Hochschullehrer durch die nach § 35 Abs. 2 gewählten Personen vertreten. In Fakultäten mit einem kleinen Fakultätsrat erfolgt bei vorangegangener Verhältniswahl die Stellvertretung der Hochschullehrer und aller anderen Wahlmitglieder durch die Nachrücker. Bei Verhältniswahl oder Mehrheitswahl im Fall von § 14 Abs. 1 Buchstabe b mit mehreren Wahlvorschlägen erfolgt die Stellvertretung jeweils durch die Nachrücker aus dem gleichen Wahlvorschlag (Liste) in der Reihenfolge der von diesen erreichten Stimmenanzahl. Bei Mehrheitswahl ansonsten bestimmt sich die Reihenfolge der stellvertretenden Nachrücker nach der Anzahl der jeweils insgesamt erreichten Stimmen.

In den Medizinischen Fakultäten muss bei der Auswahl des Stellvertreters in der Statusgruppe der Hochschullehrer zusätzlich berücksichtigt werden, dass der Vertretene und sein Stellvertreter dem gleichen Fach gemäß § 27 Abs. 5 Ziffer 1. LHG angehören.

Das verhinderte Mitglied trägt für die Weitergabe der Sitzungsunterlagen Sorge; die Geschäftsstelle des Gremiums muss rechtzeitig, in der Regel spätestens einen Tag vor der Sitzung, über die Stellvertretung informiert werden.

(2) Sind ein Wahlmitglied und sein Stellvertreter an einem Sitzungstermin gleichzeitig verhindert, kann das Wahlmitglied sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Wahlmitglied seiner Statusgruppe übertragen. Es kann immer nur eine Stimme auf ein Mitglied übertragen werden.

Das übertragende Wahlmitglied trägt dafür Sorge, dass die Geschäftsstelle des Gremiums rechtzeitig, in der Regel spätestens einen Tag vor der Sitzung, über die Stimmrechtsübertragung informiert wird.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors am 01.04.2019 in Kraft.

Heidelberg, den 29.03.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**199**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 5 / 2019**  
**00.04.2019**

**200**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 5 / 2019**  
**29.03.2019**



## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)